

Die örtlichen Volksvertretungen können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden.

1. *Die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden* als eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Menschen arbeiten, leben und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten, *führt zwangsläufig zur Kooperation zwischen ihnen.* Die verstärkte zielgerichtete Kooperation ist generell ein objektives Erfordernis der Weiterentwicklung der sozialistischen Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse. Sie erfaßt in spezifischen Formen auch den Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen hinsichtlich zielgerichteter Kooperation zwischen Städten und Gemeinden zum Zwecke der rationellen Lösung bestimmter Aufgaben durch gemeinsame Arbeit. Für die örtlichen Volksvertretungen erwächst die Notwendigkeit solcher Zusammenarbeit zunehmend aus der Entwicklung moderner Produktionsbedingungen und sozialistischer Produktionseinheiten, aus der durch den Sozialismus gebotenen Möglichkeit, auf der Basis der Interessenübereinstimmung die Zusammenarbeit im Interesse gesellschaftlich rationelleren Wirkens über die traditionellen Grenzen des örtlichen Rahmens hinaus zu entwickeln. Sie ist Ausdruck des organisierten und im Sozialismus möglichen Strebens aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, durch wissenschaftliche Organisation ihre Tätigkeit immer effektiver zu gestalten, um das Leben des Menschen zu erleichtern und zu verbessern.

Die Tatsache, daß diese Zusammenarbeit in materiellen Notwendigkeiten der ökonomischen Entwicklung und in den Möglichkeiten des sozialistischen Gesellschaftssystems ihre Wurzeln hat, unterstreicht zugleich, daß bei der konkreten Organisation solcher Verbände im Einzelfall streng von der genauen Analyse dieser objektiven Bedingungen, dem Grad ihrer Reife und der prognostischen Einschätzung ihrer Entwicklung ausgegangen werden muß, damit nicht durch voreilige organisatorische Maßnahmen die kontinuierliche Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen mehr gehemmt als gefördert wird.

Die Verfassung sieht für eine relativ entwickelte Kooperation zwischen den Städten und Gemeinden die Form der Bildung sozialistischer Verbände als zweckmäßige Organisation der Zusammen-